

Antrag des Regierungsrates vom 5. Oktober 2022

KR-Nr. 210a/2018

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 210/2018 betreffend
Unterricht in verschiedenen Anforderungsstufen
ohne Auflösung des Klassenverbands**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 5. Oktober 2022,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 210/2018 betreffend Unterricht in verschiedenen Anforderungsstufen ohne Auflösung des Klassenverbands wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 16. November 2020 folgendes von Kantonsrat Matthias Hauser, Hüntwangen, Kantonsrätin Ann Barbara Franzen, Niederweningen, und Kantonsrat Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon, am 9. Juli 2018 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten, die Volksschulverordnung dergestalt anzupassen, dass auf der Sekundarstufe 1 der Unterricht in verschiedenen Anforderungsstufen auch im gleichen Klassenverband wie der Unterricht in Stammklassen möglich ist.

Bericht des Regierungsrates:

Mit den bestehenden rechtlichen Grundlagen stehen den Gemeinden für die Sekundarschule bereits verschiedene schulorganisatorische Möglichkeiten zur Verfügung (§ 7 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 [VSG, LS 412.100] in Verbindung mit § 6 Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 [VSV, LS 412.101]). Die Schulpflege regelt, ob sie an der Sekundarschule zwei (A und B) oder drei Abteilungen (A, B und C) führt. Zudem legt sie fest, ob in höchstens drei Fächern (Mathematik, Deutsch, Französisch oder Englisch) in drei Anforderungsstufen (I, II, III) unterrichtet wird. Die Abteilung A und die Anforderungsstufe I sind die kognitiv anspruchsvollsten. Die Anforderungsstufen werden abteilungsübergreifend geführt. Damit soll der Vielfalt der Sekundarschulen (insbesondere in Bezug auf die Grösse und die sozioökonomische Zusammensetzung) im Kanton Rechnung getragen werden. Gleichzeitig bezweckt der Gesetzgeber mit dieser Regelung jedoch die Eingrenzung der Vielzahl der möglichen Modelle, um für die Schülerinnen und Schüler bzw. die Eltern und die abnehmenden Institutionen der beruflichen Grundbildung (Lehrbetriebe) eine gewisse Überschaubarkeit gewährleisten zu können.

Lerngruppen, in denen zwei oder mehr Anforderungsstufen unterrichtet werden können, sind zwar bereits heute möglich, jedoch müssen diese gemäss dem geltenden Gesetzeswortlaut von § 6 Abs. 3 VSV zwingend mit Jugendlichen aus verschiedenen Abteilungen (Stammklassen) zusammengesetzt sein. Diese Vorgabe möchten die Postulanten und die Postulantin aufheben. Schülerinnen und Schüler sollen in verschiedenen Anforderungsstufen unterrichtet werden können, ohne die Klasse und somit die Abteilung wechseln zu müssen. Dies soll den Schuleinheiten und Lehrpersonen der Sekundarstufe I ein grösseres Mass an Freiheit in der Unterrichtsorganisation und -gestaltung bieten. Schülerinnen und Schüler könnten so im angestammten Klassenverband bleiben und dort eine höhere Zahl an Unterrichtslektionen erhalten. Ausserdem soll dadurch die Schulorganisation vereinfacht und mehr Ruhe in den Schulbetrieb gebracht werden.

An der Regelung, dass mehrklassige Klassen und Klassen, in denen die Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Abteilungen und Anforderungsstufen gemeinsam unterrichtet werden (kombinierte Klassen), zulässig sind, die Kombination der beiden Formen jedoch nicht zulässig ist (§ 6 Abs. 5 VSV), halten die Postulanten und die Postulantin ausdrücklich fest. Ausnahmen davon, im Sinne des altersdurchmischten, individualisierenden Lernens (AdL, Mosaik-Schulen), sollen weiterhin einer besonderen Bewilligung des Bildungsrates bedürfen und bilden nicht Gegenstand der geforderten Änderung der Volksschulverordnung.

Nach eingehender Prüfung des Anliegens hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 5. Oktober 2022 eine Änderung von § 6 Abs. 3 VSV beschlossen, wonach die Anforderungsstufen in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch oder Englisch in der Regel abteilungsübergreifend geführt werden (RRB Nr. 1312/2022).

Die Anpassung trägt dem schulorganisatorischen Anliegen des Postulates Rechnung, indem zusätzliche Modelle ermöglicht und die Durchlässigkeit der verschiedenen Leistungsstufen in der Sekundarschule ausgebaut werden.

Die Formulierung mit «in der Regel» eröffnet die Möglichkeit, dass die Anforderungsstufen in einer Klasse mit wenigen Schülerinnen und Schülern und nicht mehr zwingend abteilungsübergreifend geführt werden müssen. Die Lehrpersonen gestalten den Unterricht mit (binnendifferenzierten) Unterrichtsmethoden und Lehrmitteln und fördern den Lernprozess der einzelnen Schülerinnen und Schülern.

Gleichzeitig verdeutlicht die Präzisierung mit «in der Regel» die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers, abteilungsübergreifende Anforderungsstufen zu erlauben. Die ausdrückliche Verwendung der Formulierung «abteilungsübergreifend» in der VSV geht auf eine Änderung vom 3. Dezember 2008 zurück. Anforderungsstufen machen vor allem abteilungsübergreifend Sinn, weil so Lerngruppen aus Lernenden mit ähnlichem Leistungsvermögen gebildet werden, die voneinander profitieren können. Der Unterricht in Anforderungsstufen erschöpft sich dadurch nicht in einer reinen Binnendifferenzierung, sondern geht über eine Individualisierung im Klassenverband hinaus. Mit abteilungsübergreifenden Anforderungsstufen werden die Vorteile der Strukturen der Sekundarschule ausgeschöpft, indem eine individuelle Förderung ermöglicht wird, die nicht an die Stammklasse gebunden ist. Damit können die Errungenschaften der Reform der Sekundarschule bewahrt und deren tragende Elemente beibehalten werden.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 210/2018 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Ernst Stocker	Kathrin Arioli